Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Auerbach i.d.OPf. (Parkgebührenordnung)

Vom 1.Juni 2016

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2015 (BGBI. I S. 186), i.V. mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBI S. 184) erlässt die Stadt Auerbach i.d.OPf. als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 3 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren an Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit betragen im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung

- 0,20 € für die erste halbe Stunde
- 0,10 € für weitere 15 Minuten

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

Die Gebühren gelten an Werktagen.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Bereiche:

- 1. Unterer Markt
- 2. Pfarrstraße
- 3. Kirchstraße
- 4. Dr.-Heinrich-Stromer-Straße

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.Juni.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.11.2007 außer Kraft.

Auerbach i.d.OPf., 19.5.2016 Stadt Auerbach i.d.OPf.

Joachim Neuß

Erster Bürgermeister